Britta Alexandra Mester

EU-Verordnung

Verordnungen der Europäischen Union

Allgemeines

Die Europäische Union (EU) stellt eine wirtschaftliche sowie politische Partnerschaft von derzeit 27 Mitgliedstaaten dar.[1] Grundlage der in der Europäischen Union geltenden Regeln und Verfahren sind die zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträge, die von den Staats- und Regierungschefs aller EU-Länder zunächst vereinbart und von den Mitgliedstaaten sodann ratifiziert werden müssen. Auf Grundlage der in den Verträgen vorgeschriebenen Verfahren können die Organe der Europäischen Union Rechtsakte erlassen. Die Rechtsetzungsgewalt in der Europäischen Union obliegt dabei gemeinsam dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.[2]

Rechtsakte

Neben der Möglichkeit von Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen wird das Recht in der Europäischen Union vor allem in Richtlinien und Verordnungen festgelegt (vgl. Art. 288 AEUV). Dabei muss die gewählte Bezeichnung nicht unbedingt den Charakter aller enthaltenen Normen erfassen. So kann ein in seiner Gesamtheit bspw. als Richtlinie bezeichneter Rechtsakt durchaus Bestimmungen (Normen) unterschiedlicher Rechtsnatur enthalten, so dass eine Einordnung der Verordnung nur nach bestimmten Kriterien möglich ist.[3] Während Richtlinien zumeist ein gemeinsames Ziel der Mitgliedstaaten formulieren, deren Umsetzung den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden nationalen Verfahrensvorgaben überlassen bleibt (Art. 288 Abs. 3 AEUV), wirken Verordnungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach ihrem Inkrafttreten unmittelbar und bedürfen keinerlei Tätigwerden der einzelnen Staaten (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV).

Rechtscharakter

Verordnungen können unterschiedliche Regelungsinhalte haben (bspw. Die Verordnung zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen, VO (EG) Nr. 2257/94, ABl. 1994 Nr. L 245/6 oder die (inzwischen außer Kraft gesetzte) Verordnung zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Gurken VO (EWG) Nr. 1677/88, ABl. 1988 Nr. L 150/21). Es handelt sich bei Verordnungen um eine Art „Europäische Gesetze".[4] Anders als Beschlüsse (Entscheidungen) richten sich Verordnungen auf rechtsverbindliche Weise an einen offenen Kreis von Adressaten.[5] Dabei ist aber eine faktische Begrenzung aufgrund inhaltlicher Fragestellungen nicht ausgeschlossen (z. B. seerechtliche Inhalte), sofern nicht der Geltungsbereich von vornherein auf einzelne Mitgliedstaaten beschränkt wird.[6]

Eine Verordnung kann sich zunächst einmal an die Unionsorgane, Glieder der Union oder auch natürliche bzw. juristische Personen mit Sonderstellung zur Union richten. Darüber hinaus ist es aber möglich, dass eine Verordnung Normgehalte enthält und sich als Adressat nicht nur an die Mitgliedstaaten selbst, sondern auch an deren nach innerstaatlichem Recht zuständigen Organe sowie deren Gliedern (bspw. Behörden, Gerichte) richtet. Diese sind dann verpflichtet, die sich aus der Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten unmittelbar zu beachten.[7] Es bedarf keiner weiteren Rechtsakte der einzelnen Mitgliedstaaten, um innerstaatlich eine unmittelbare Wirkung zu entfalten. Es können dem nationalen Gesetzgeber aber Vorgaben gemacht werden, Lücken der Verordnung durch entsprechende Maßnahmen zu schließen (sog. Hinkende Verordnung).[8]

Verfahren

Verordnungen, die noch zu Zeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen wurden, enthalten im Titel die Bezeichnung EWG (bis 1993). Danach wurden sie entsprechend mit EG (Europäische Gemeinschaft) und nach 2009 mit EU bezeichnet. Verordnungen werden in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung des Europäischen Rates, des Europäischen Parlamentes und der Europäischen Kommission erlassen (vgl. Art. 289 AEUV). Die Kommission hat in diesem Zusammenhang ein Initiativrecht und kann Verordnungen vorschlagen, durch welche die Interessen der Europäischen Union und ihrer Bürger geschützt werden sollen. Dabei ist sie jedoch auf Angelegenheiten beschränkt, deren wirksame Regelung nicht auf nationaler, regionaler oder lokaler Stufe möglich ist (Subsidiaritätsprinzip). Nur Verordnungen, die im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, sind als „Gesetzgebungsakte" zu bezeichnen (vgl. Art. 289 Abs. 3 AEUV). Dabei können die Mitgliedstaaten durch die Verordnungen zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen verpflichtet werden (vgl. auch Art. 291 AEUV).[9] Darüber hinaus kann die Kommission zur Ergänzung bzw. Änderung bestimmter Rechtsakte ermächtigt werden (Art. 290 AEUV).

Gegen eine Verordnung kann bei Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. Art. 263 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklagt werden.

1 Zum EU-Recht *Mester,* DuD 2012, 603; zu den Mitgliedstaaten und Bewerberländer siehe außerdem http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm, letzter Abruf 8.6.2012.

2 Zu den Aufgaben der Kommission vgl. http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/european-commission/index_de.htm, letzter Abruf 12.2.2013.

3 Vgl. *Nettesheim,* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Losebl., Stand 2012, Art. 288 Rn. 86 f.

4 Zu den Hintergründen der Bezeichnung als „Verordnung" bei *Nettesheim*, a.a.O., Art. 288 Rn. 89.

5 Zu möglichen Abgrenzungsschwierigkeiten siehe bei *Nettesheim*, a.a.O., Art. 288 Rn. 92 f.

6 *Calliess/Ruffert,* EUV/AEUV, 4 Aufl. 2011, Art. 288 Rn. 22.

7 Vgl. hierzu insgesamt bei *Nettesheim,* a.a.O., Art. 288 Rn. 98; vertiefend auch *Streinz*, Europarecht, 9. Aufl., Heidelberg 2012.

8 *Küttner*, Personalbuch, 19. Aufl. 2012, Primär- und Sekundärrecht, Rn. 2.

9 *Calliess/Ruffert,* EUV/AEUV, 4 Aufl. 2011, Art. 288 Rn. 21.